



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göming vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif.1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand) aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr.

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40m ²	520 EUR	260 EUR
über 40m ² bis 70m ²	910 EUR	455 EUR
über 70m ² bis 100m ²	1.300 EUR	650 EUR
über 100m ² bis 130m ²	1.690 EUR	845 EUR
über 130m ² bis 160m ²	2.080 EUR	1.040 EUR
über 160m ² bis 190m ²	2.470 EUR	1.235 EUR
über 190m ² bis 220m ²	2.860 EUR	1.430 EUR
über 220m ²	3.250 EUR	1.625 EUR

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Göming
Der Bürgermeister



Werner FRITZ



Kundmachungsvermerk:

Anschlag an der Amtstafel: 16.12.2022

Abnahme: 02.01.2023